

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Ludwig,

Ihre Anfrage, für die ich Ihnen danke, kann ich wie folgt beantworten:

1.a-b) Ist irgendeine Abteilung in Ihrem Haus in den letzten 10 Jahren im Rahmen der Dienstaufsicht gegenüber Richtern und/oder Dienst und/oder Fachaufsicht gegenüber Staatsanwälten tätig geworden (bitte entweder nein angeben oder ja mit ca-Anzahlangaben)?

Das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg wird regelmäßig im Rahmen der Dienstaufsicht gegenüber Richterinnen und Richtern sowie auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälten tätig. Ebenso ist das Ministerium mit der Fachaufsicht über Staatsanwältinnen und Staatsanwälte befasst. Für die Dienstaufsicht ist die Justizverwaltungsabteilung (Abteilung I) und für die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft die Abteilung III (Strafrecht) zuständig.

1.c) Auf welche Gerichtsbarkeiten bezogen sich solche Dienstaufsichtsvorgänge gegenüber Richtern:

Die Dienstaufsichtsvorgänge beziehen sich auf alle Gerichtsbarkeiten sowie im Wege der Fachaufsicht auf die Staatsanwaltschaft.

2. Wie sieht die Vorgehensweise seitens Ihrer Behörde und/oder der Richterschaft selbst in solchen Fällen aus, wenn es um Dienstaufsichtsmaßnahmen (§ 26 DRiG) geht?

Nach § 73 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes (BbgRiG) gilt für Disziplinarsachen gegenüber Richterinnen und Richtern das Brandenburgische Landesdisziplinargesetz (LDG). Neben den in § 74 BbgRiG und § 5 Abs. 1 u. 2 LDG genannten Disziplinarmaßnahmen (etwa Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung, Versetzung, Entfernung aus dem Dienst, Kürzung des Ruhegehalts, Aberkennung des Ruhegehalts) gibt es auch Dienstaufsichtsmaßnahmen in Form missbilligender Äußerungen, die keine Disziplinarmaßnahmen sind, wie Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und ähnliches (§ 5 Abs. 4 LDG). Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht nach § 13 Abs. 1 LDG nach pflichtgemäßen Ermessen. Dabei werden die Schwere des Dienstvergehens und das Persönlichkeitsbild des Betroffenen sowie das Maß der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit berücksichtigt. Durch Disziplinarverfügung kann gegen Richterinnen und Richter nur ein Verweis verhängt werden (§ 73 Abs. 3 BbgRiG). Für die übrigen Disziplinarmaßnahmen ist das Richterdienstgericht zuständig.

3. Gab es in den letzten zehn Jahren disziplinarische Maßnahmen gegen Richter? Und wenn ja, in welchen der o.a. Gerichtsbarkeiten fand dies statt?

Es gab in den letzten 10 Jahren disziplinarische Maßnahmen gegen Richterinnen und Richtern in mehreren Gerichtsbarkeiten. Hierüber wird allerdings eine Statistik nicht geführt, so dass weitere Auskünfte nicht möglich sind.

4. Wie oft ist das Richterdienstgericht in Aktion getreten und um welche Vorhaltungen und Maßnahmen ging es dabei?

Es werden ausschließlich die Eingangszahlen der Richterdienstgerichte erhoben. Dabei wird nicht zwischen den unterschiedlichen Maßnahmen und Verfahren, für die das Dienstgericht nach § 65 BbGRiG zuständig ist, unterschieden. Im Jahr 2022 gingen beim Dienstgericht acht, im Jahr 2023 (im ersten Halbjahr) vier Verfahren ein. Bei dem Dienstgerichtshof gingen 2022 14, im Jahr 2023 (in ersten Halbjahr) vier Verfahren ein. Weitere Auskünfte zu der Art der Maßnahmen und Vorhaltungen sind nicht möglich.

5. Gab es in den letzten 10 Jahren Beschwerden seitens betroffener Bürger, die sich auf Gerichtsurteile und/oder den Ablauf von Gerichtsverfahren und/oder auf namentlich genannte Richter dabei bezogen, von denen Ihr Haus Kenntnis erlangt hat?

Es gehen regelmäßig Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern ein, die sich meist auf die Sachbehandlung konkreter Verfahren beziehen, wobei sich Beschwerden einzelner Personen häufig wiederholen. Im Jahr 2023 sind bislang etwa 70, im Jahr 2022 um die 120, im Jahr 2021 etwa 100, in den Jahren 2020, 2019 und 2017 je circa 160, im Jahr 2018 rund 180, im Jahr 2016 etwa 260 sowie im Jahr 2015 und 2014 je circa 200 Anfragen eingegangen.

6.a) In fast allen Arbeitsbereichen gibt es heutzutage Qualitätssicherungs-Mechanismen und/oder Prozeduren, die einerseits auf Einhaltung von (Mindest)Standards ausgerichtet sind, zum anderen aber auch neuen Lösungen für vorhandene Probleme die Wege öffnen sollen. Würden Sie sagen, dass es in Ihrem Bundesland solche – wie auch immer geartete – Verfahren der Qualitätssicherung für den Bereich der Richterschaft existieren? Wenn ja, wie sehen diese aus (hier bitten wir um möglichst detaillierte Angaben)?

Es werden regelmäßig Geschäftsprüfungen durchgeführt, in denen die zeitgerechte, ordnungsgemäße und gleichmäßige Behandlung der Geschäfte (auch) im richterlichen Dienst kontrolliert wird. Eine allgemeine Geschäftsprüfung findet mindestens alle vier Jahre statt, aus besonderem Anlass kann sie auch in einem kürzeren zeitlichen Abstand erfolgen. Für Einzelheiten hinsichtlich des Ablaufs und Umfangs wird auf die Allgemeine Verfügung „Geschäftsprüfungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften“ vom 8. August 2016 (JMBl/16 [Nr. 9], S. 74), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 22. November 2017 (JMBl/17, [Nr. 12], S. 103), verwiesen.

6.b) Gibt es in Ihrem Bundesland Weiterbildungsangebote für Richter? Wenn ja, wie sehen diese aus? Bzw. auf welche inhaltlich-materiellen Aspekte beziehen sich solche Weiterbildungen

Es gibt im Land Brandenburg vielfältige Weiterbildungsangebote für Angehörige der Justiz, die durch das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg, die Justizakademie des

Landes Brandenburg und die Landesakademie für öffentliche Verwaltung angeboten werden. Darüber hinaus können Richterinnen und Richter auch an Fortbildungen der Deutschen Richterakademie teilnehmen. Die Gerichtsbarkeiten organisieren zudem auch eigene Fortbildungen. Das Angebot umfasst neben fachlichen Fortbildungen auch Erfahrungsaustausche, interdisziplinäre Tagungen und verhaltensorientierte Schulungen. In der Regel finden diese in Präsenz statt, in den vergangenen Jahren hat das Angebot an Online-Schulungen allerdings stark zugenommen.

6.c) Wie verbindlich sind solche Angebote?

Weiterbildungsangebote sind mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit nicht verbindlich.

7. Falls es für Richter Ergebniskontrollen geben sollte: Wie können wir uns diese vorstellen?

Eine Ergebniskontrolle folgt letztlich im Instanzenzug durch die Entscheidung über gegebenenfalls eingelegte Rechtsmittel. Darüber hinaus ist eine Ergebniskontrolle angesichts der richterlichen Unabhängigkeit nicht vorgesehen.

8.

Nachfolgend werden die angefragten Zahlen der Betreuungsstatistik beispielhaft für das Jahr 2022 aufgeführt:

8.a) Werden in Ihrem Haus Statistiken darüber geführt, wie oft Menschen nach entsprechenden gerichtlichen Verfügungen etc. unter Betreuung gestellt wurden?

Im Jahr 2022 haben die Gerichte des Landes Brandenburg 6.996 Entscheidungen über die erstmalige Einrichtung einer Betreuung getroffen. In 5.111 Fällen kam es hierbei zur Anordnung einer Betreuung. Insgesamt standen zum Stichtag 31.12.2022 40.827 Menschen im Land Brandenburg unter rechtlicher Betreuung.

8.b) Werden in Ihrem Haus Statistiken darüber geführt, wie oft Menschen nach entsprechenden gerichtlichen Verfügungen etc. und/oder ähnliche Einrichtung eingewiesen wurden?

Eine freiheitsentziehende Unterbringung des Betroffenen kann der Betreuer oder Bevollmächtigte (etwa durch Vorsorgevollmacht) nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes vornehmen. Im Jahr 2022 wurden 547 (davon in 93 Fällen durch einen Bevollmächtigten) Anträge auf betreuungsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung gestellt, hiervon waren 47 (5) Anträge auf Verlängerung einer bereits erteilten Genehmigung gerichtet. In 401 (75) Fällen wurden die Genehmigung durch das Betreuungsgericht erteilt, in 42 (5) Fällen wurde der Antrag abgelehnt. Die übrigen Anträge sind auf sonstige Weise (z. B. durch Rücknahme des Antrages) erledigt worden. Daneben besteht für das Betreuungsgericht auch die Möglichkeit, im Wege der einstweiligen Anordnung die Unterbringung anzuordnen, nämlich dann, wenn noch kein Betreuer bestellt oder der

bestellte Betreuer an der Ausübung seines Amtes gehindert ist. Im Jahr 2022 kam es in 170 Fällen zum Erlass einer solchen Anordnung durch das Betreuungsgericht. Voraussetzung für die Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung ist immer eine Eigengefährdung des Betroffenen.

Daneben besteht die Möglichkeit, die freiheitsentziehende Unterbringung nach dem Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG) anzuordnen. Das Bestehen einer rechtlichen Betreuung ist keine Voraussetzungen. Im Jahr 2022 wurden 1.341 Anträge auf Unterbringung nach dem BbgPsychKG gestellt, davon waren 38 Anträge auf Verlängerung einer bereits bestehenden Unterbringung gerichtet. Gerichtlich angeordnet wurden 915 Unterbringungen, darunter 27 Anordnungen der Verlängerung der Unterbringung. Abgelehnt wurden 51 Anträge. Die übrigen Anträge wurden auf sonstige Weise erledigt (z. B. durch Zurücknahme des Antrages).

8.c-d) Fall es solche Zahlen/Statistiken geben sollte: Werden diese Zahlen veröffentlicht? Wenn ja, wo? Wenn nein, warum nicht?

Die Zahlen werden im Rahmen der sogenannten „Betreuungsstatistik“ erhoben. Das Brandenburgische Oberlandesgericht stellt sie dem Ministerium der Justiz zur Verfügung. Hier werden die Zahlen ausgewertet und an das Bundesministerium der Justiz weitergeleitet, das die Zahlen aller Bundesländer zusammengeführt. Das Bundesamt für Justiz veröffentlicht die Betreuungsstatistik dann auf seiner Internetseite.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Thiele

Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (m.d.W.d.G.b.)

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Telefon: 0331 866-3002

Mobil: 0172 3974214

E-Mail: Sebastian.Thiele@MDJ.Brandenburg.de

